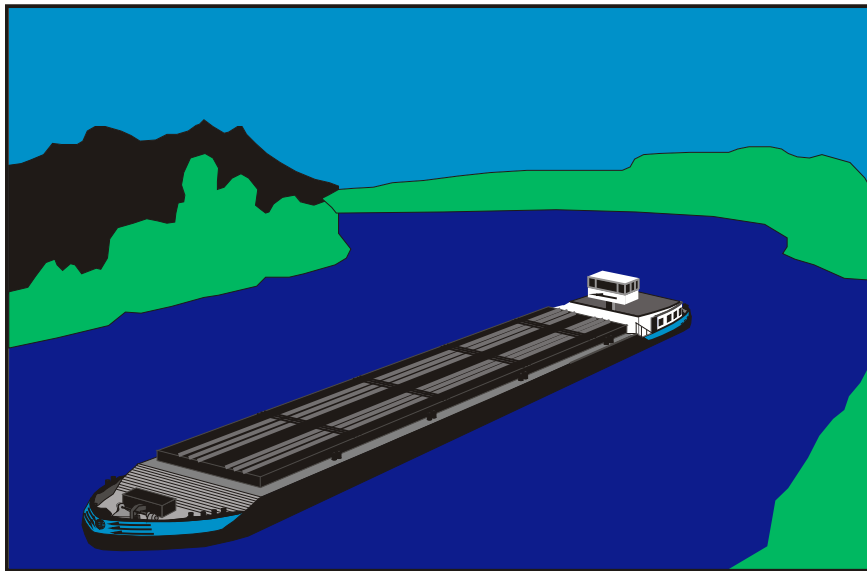


ZENTRAKKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG



(RheinSchUO)

1995



Ausgabe 2007

RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I

Kapitel 1

Allgemeines

§§		Seite
1.01	Begriffsbestimmungen	1
1.02	Geltungsbereich	7
1.03	Schiffsattest	7
1.04	Kanalpenichen im Verkehr zwischen Basel und den Schleusen Iffezheim	8
1.05	Seeschiffe	8
1.06	Anordnungen vorübergehender Art	8
1.07	Richtlinien für die Untersuchungskommissionen	8

Kapitel 2

Verfahren

2.01	Untersuchungskommission	9
2.02	Antrag auf Untersuchung	9
2.03	Vorführung des Fahrzeuges zur Untersuchung	9
2.04	Erteilung des Schiffsattestes	10
2.05	Vorläufiges Schiffsattest	10
2.06	Gültigkeitsdauer des Schiffsattestes	11
2.07	Vermerke und Änderungen im Schiffsattest	11
2.08	Sonderuntersuchung	12
2.09	Nachuntersuchung	12
2.10	Freiwillige Untersuchung	12
2.11	Untersuchung von Amts wegen	12
2.12	Bescheinigung einer Klassifikationsgesellschaft oder einer anderen Stelle	13
2.13	Zurückbehalten und Entziehung des Schiffsattestes	13
2.14	Ersatzausfertigung	13
2.15	Kosten	14
2.16	Auskünfte	14
2.17	Verzeichnis der Atteste	14
2.18 ¹	Einheitliche europäische Schiffsnummer	14
2.19	Gleichwertigkeit und Abweichungen	15

¹ Die Angabe zu § 2.18 gilt vom 1.4.2007 bis 31.3.2010 (Beschluss 2006/JI-26).

§ 2.15

Kosten

1. Unbeschadet des § 2.11 Nr. 2 trägt der Eigner eines Fahrzeuges oder sein Bevollmächtigter die Kosten, in Zusammenhang mit der Untersuchung und der Erteilung des Schiffsattestes nach der jeweiligen von den Rheinuferstaaten und Belgien erlassenen Kostenordnung. Es darf im Hinblick auf das Registrierungsland, die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Eigners kein Unterschied gemacht werden.
2. Die Untersuchungskommission kann vor der Untersuchung einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen.

§ 2.16

Auskünfte

Die Untersuchungskommission darf Personen, die ein begründetes Interesse glaubhaft machen, Einsicht in das Schiffsattest eines Fahrzeuges gestatten und auf Kosten dieser Personen Auszüge daraus oder beglaubigte Abschriften erteilen, die als solche zu bezeichnen sind.

§ 2.17¹

Verzeichnis der Schiffsatteste

1. Die Untersuchungskommissionen versehen die von ihnen erteilten Schiffsatteste mit einer laufenden Nummer. Sie führen ein Verzeichnis aller von ihnen erteilten Schiffsatteste nach Anlage C.
2. Die Untersuchungskommissionen haben von jedem Schiffsattest, das sie erteilt haben, die Urschrift oder eine Kopie aufzubewahren. In diese tragen sie alle Vermerke und Änderungen sowie Ungültigkeitserklärungen und Neuerteilungen ein und aktualisieren das Verzeichnis nach Nummer 1 entsprechend.
3. Zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Schifffahrt wird den zuständigen Behörden der Rheinuferstaaten oder Belgiens, der Mitgliedstaaten der europäischen Union und, sofern ein gleichwertiges Datenschutzniveau sichergestellt ist, den zuständigen Behörden von Drittstaaten aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen die Einsichtnahme in das Verzeichnis nach Anlage C gewährt.

§ 2.18²

Einheitliche europäische Schiffsnummer

1. Die einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), nachstehend europäische Schiffsnummer genannt, setzt sich aus acht arabischen Ziffern nach Anlage L zusammen.
2. Die Untersuchungskommission, die einem Fahrzeug das Schiffsattest erteilt, trägt in dieses Attest die europäische Schiffsnummer ein. Sie wird, sofern das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Ausstellung des Schiffsattestes noch nicht über eine europäische Schiffsnummer verfügt, durch die zuständige Behörde des Staates, in dem es registriert wurde oder in dem sich sein Heimatort befindet, erteilt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Seeschiffe und Sportfahrzeuge.

¹ § 2.17 gilt vom 1.4.2007 bis 31.3.2010 (Beschluss 2006-II-26).

² § 2.18 gilt vom 1.4.2007 bis 31.3.2010 (Beschluss 2006-II-26).

Fahrzeugen, in deren Register- oder Heimatstaat die Erteilung einer europäischen Schiffsnummer nicht möglich ist, wird die in das Schiffsattest einzutragende europäische Schiffsnummer von der zuständigen Behörde des Staates erteilt, in dem sich die Untersuchungskommission befindet, die das Attest erteilt.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Seeschiffe.

3. Einem Fahrzeug kann nur eine einzige europäische Schiffsnummer erteilt werden. Die europäische Schiffsnummer wird nur ein Mal vergeben und bleibt während der gesamten Lebensdauer des Fahrzeuges bestehen.
4. Der Eigner des Fahrzeuges oder sein Bevollmächtigter muss bei der zuständigen Behörde die Erteilung der europäischen Schiffsnummer beantragen. Ebenso ist er dafür verantwortlich, bei Schiffen nach § 2.01 Nr. 1 Buchstabe c der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung die im Schiffsattest eingetragene europäische Schiffsnummer auf dem Fahrzeug anbringen zu lassen.
5. Die Rheinuferstaaten und Belgien teilen die Behörden, die zur Erteilung der europäischen Schiffsnummer berechtigt sind, dem Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt mit. Das Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt führt ein Verzeichnis dieser Behörden.
6. Jede Behörde nach Nummer 5 trifft die notwendigen Vorkehrungen, um alle anderen für die Erteilung der europäischen Schiffsnummer zuständigen Behörden über jede von ihr neu erteilte europäische Schiffsnummer sowie über die zur Identifikation des Fahrzeuges notwendigen Daten zu unterrichten.

§ 2.19

Gleichwertigkeit und Abweichungen

1. Schreiben die Bestimmungen des Teils II vor, dass bestimmte Werkstoffe, Einrichtungen oder Ausrüstungen auf einem Fahrzeug einzubauen oder mitzuführen sind oder dass bestimmte bauliche Maßnahmen oder bestimmte Anordnungen zu treffen sind, kann die Untersuchungskommission gestatten, dass auf diesem Fahrzeug andere Werkstoffe, Einrichtungen oder Ausrüstungen eingebaut oder mitgeführt werden oder dass andere bauliche Maßnahmen oder andere Anordnungen getroffen werden, wenn sie aufgrund von Empfehlungen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt als gleichwertig anerkannt sind.
2. Wenn die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt noch keine Empfehlung zu einer Gleichwertigkeit nach Nummer 1 ausgesprochen hat, kann die Untersuchungskommission ein vorläufiges Schiffsattest erteilen.

Die zuständigen Behörden berichten der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt innerhalb eines Monats nach Erteilung des vorläufigen Schiffsattests nach § 2.05 Nr. 1 Buchstabe g unter Angabe des Namens und der amtlichen Schiffsnummer des Fahrzeuges, der Art der Abweichung sowie des Staates, in dem das Fahrzeug registriert ist oder in dem sich sein Heimatort befindet.

Schema der einheitlichen europäischen Schiffsnummer (ENI)

A	A	A	x	x	x	x	x
Code der zuständigen Behörde, die die europäische Schiffsnummer erteilt			Fortlaufende Nummer				

AAA dreistelliger Code der zuständigen Behörde gemäß den folgenden Zahlenbereichen
 xxxxx fünfstellige fortlaufende Nummer

Zahlenbereiche für zuständige Behörden

001-019	Frankreich
020-039	Niederlande
040-059	Deutschland
060-069	Belgien
070-079	Schweiz
080-099	reserviert für Fahrzeuge aus Ländern, die keine Vertragsparteien der Mannheimer Akte sind, und für die vor dem 1. April 2007 ein Rheinschiffsattest ausgestellt worden ist
100-119	Norwegen
120-139	Dänemark
140-159	Vereinigtes Königreich
160-169	Island
170-179	Irland
180-189	Portugal
190-199	reserviert
200-219	Luxemburg
220-239	Finnland
240-259	Polen
260-269	Estland
270-279	Litauen
280-289	Lettland
290-299	reserviert
300-309	Österreich
310-319	Liechtenstein
320-329	Tschechische Republik
330-339	Slowakei
340-349	reserviert
350-359	Kroatien
360-369	Serbien
370-379	Bosnien und Herzegowina

¹ Anlage L gilt vom 1.4.2007 bis 31.3.2010 (Beschluss 2006-II-26).

380-399	Ungarn
400-419	Russische Föderation
420-439	Ukraine
440-449	Weißrussland
450-459	Republik Moldau
460-469	Rumänien
470-479	Bulgarien
480-489	Georgien
490-499	reserviert
500-519	Türkei
520-539	Griechenland
540-549	Zypern
550-559	Albanien
560-569	Die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien
570-579	Slowenien
580-589	Montenegro
590-599	reserviert
600-619	Italien
620-639	Spanien
640-649	Andorra
650-659	Malta
660-669	Monaco
670-679	San Marino
680-699	reserviert
700-719	Schweden
720-739	Kanada
740-759	Vereinigte Staaten von Amerika
760-769	Israel
770-799	reserviert
800-809	Aserbaidshan
810-819	Kasachstan
820-829	Kirgisistan
830-839	Tadschikistan
840-849	Turkmenistan
850-859	Usbekistan
860-869	Iran
870-999	reserviert

Vor dem 1. April 2007 erteilte amtliche Schiffsnummern werden mit dem 1. April 2007 durch Voranstellung der Ziffer „0“ zur einheitlichen europäischen Schiffsnummer.